

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Michael MAYRHOFER,

Dr. Michael RAMI,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin
Mag. Katharina SALLAGER
als Schriftführerin,

über die Klage des ***, vertreten durch die Battlogg Rechtsanwalts GmbH, Gerichtsweg 2, 6780 Schruns, gegen das Land Vorarlberg wegen € 135,– s.A. in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Das Verfahren wird eingestellt.
- II. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Handen ihrer Rechtsvertreterin die mit € 15,96 bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Schriftsatz vom 8. März 2023 teilte die klagende Partei mit, dass sie sich als klaglos gestellt erachte, weil die beklagte Partei den Betrag von € 135,– sowie die in der Klage verzeichneten Kosten überwiesen habe. Diese Mitteilung ist als Zurückziehung der Klage zu deuten. Das Verfahren ist daher einzustellen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 41 und 35 Abs. 1 VfGG iVm § 41 ZPO. Die der klagenden Partei für die Einbringung des Schriftsatzes vom 8. März 2023 zustehenden Kosten sind nach Tarifpost 1 des Rechtsanwaltstarifgesetzes auszumessen. In den Kosten sind 60 % Einheitssatz für die Mitteilung und der ERV-Erhöungsbeitrag in Höhe von € 2,10 enthalten.

Dies konnte gemäß § 19 Abs. 3 Z 3 VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Wien, am 13. Juni 2023

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Mag. SALLAGER